

Die Aegyptische Armee

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 20

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Scheibe I war früher aus starkem Eisen, nunmehr aus Stoff auf Holzrahmen gespannt, die ausgeschnittenen Figurscheiben (dunkelblau, Ausrüstungsstücke graublau) auf Carton geklebt. Die Scheiben sollen immer unmittelbar vom Boden abstecken. Um für detaillirtes und präcises Schießen, wie es namentlich Einzelfeuer mit Bedingungen erheischt, die nöthige Zeit zu gewinnen, und die wünschbare Genauigkeit in den Treffern, richtige Orientirung in den Fehlern zu erhalten sind, wenigstens für Scheibe I, Scheibenstände mit Zueinrichtungen zu erstellen.

Die allgemeinen Verhaltensmaßregeln sind in den Reglementen aller Heere naturgemäß sehr annähernd dieselben, weshalb wir hier nicht darauf zurück kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Aegyptische Armee.

(Fortsetzung.)

IV. Die regulären Truppen. Besoldung derselben. Truppenverbände.

Die regulären Truppen werden in Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Pioniere eingetheilt.

a) Infanterie.

Die Infanterie macht im Allgemeinen einen guten Eindruck. Sie ist mit Remingtongewehren und Yatagan zum Aufpflanzen bewaffnet. Das Reglement ist dem Preussischen nachgebildet. Die Manöirung geschieht zu zwei Gliedern. Die Evolutionen beschränken sich auf Linien- und Colonnen-Formationen. Die Schießübungen — Einzelfeuer freihändig und im Knieen und Schnellfeuer — werden mit anerkanntem Eifer und nicht ohne Verständniß betrieben. Eigenthümlich ist der Einzelkampf mit bloßem Yatagan. Unter lautem Schreien werden Ausfälle nach verschiedenen Richtungen gemacht, wobei die Waffe über dem Kopfe geschwungen und zum Stich und Wurf nach einzelnen Körperteilen des Gegners, besonders den Hals und den Unterleib, gebraucht wird. Die Bekleidung der Unteroffiziere und Soldaten besteht aus der allen Truppen gemeinsamen Kopfbedeckung, dem Tarbusch, einem niedrigen, steifen Fez von dunkelrother Farbe mit langer, schwarzer Quaste, Rock, Hosen und Kamaschen von weißer Leinwand, Lederschuh und einem weiten, graublauen Tuchmantel mit Kapuze. Die Offiziere tragen Waffenrock und Hosen von blauem oder schwarzem Tuch.

Die Infanterie zählt 20 Regimenter à 3 Bataillone à 8 Compagnien.

Stab eines Infanterie-Regiments :

- 1 Oberst (türkisch Mir alaje, arabisch Bey) als Regiments-Commandeur,
- 1 Oberstlieutenant als Stellvertreter des Regiments-Commandeurs, wenn dieser Commandant des Garnisonsortes resp. des Lagers ist,
- 3 Majors (Bim Pachi, von dem Türkischen Bim = 1000) als Commandeurs der Bataillone,
- 1 Hauptmann als Adjutant,

3 Fahnenträger (das 1. Bataillon führt eine weiße, das 2. eine rothe, das 3. eine grüne Fahne mit Halbmond und Stern),

4 Aerzte,

Schreiber, Ordonnanzen etc. (Burschen haben die Offiziere nicht).

Stärke einer Compagnie :

- 1 Hauptmann (Jus Effendi, von dem Türkischen Jus = 100),
- 1 Premierlieutenant (Melazim, türkisch = Stellvertreter),
- 1 Secondelieutenant oder Offiziersaspirant,
- 1 Sergeantmajor,
- 1 Sergeantsfourier,
- 4 Sergeanten,
- 8 Corporale,
- 1 Hornist,
- 85 Gemeine.

Die Stabsoffiziere sind allein beritten und haben im Frieden eine, im Kriege zwei Nationen.

b) Cavallerie.

Die Cavallerie erhält ihre Pferde aus Aegypten, Syrien, Arabien, Frankreich und Ungarn. Die orientalischen Pferde sind klein und ungenügend entwickelt, da sie schon vom zweiten Jahre an geritten werden. Im Ganzen macht die Cavallerie nicht den Eindruck einer guten Truppe. Von sorgfältiger Ausbildung von Pferd und Reiter ist nicht die Rede. Die Hauptgangarten sind Paß- und kurzer Galopp. Räumigen Schritt und freien Trab kennt man nicht. Die Bewaffnung der Cavallerie besteht in Pallasch und Remingtoncarabiner; die Ulanen führen außerdem Lanzen. Das Reglement der Cavallerie ist nach dem Französischen ausgearbeitet. Eine geschlossene Attacke zu reiten wird einer Aegyptischen Escadron kaum gelingen; dagegen dürfte die Ausbildung für das Einzelgefecht auf höherer Stufe stehen. Die Räumung geschieht nur auf scharfer Candare. Die Pferde werden vielfach gar nicht oder wenigstens nur an den Vorderhufen, und zwar mit einer Eisenplatte beschlagen, die zum Schutze gegen Sand und Steine den ganzen Huf bedeckt. Sie werden nicht an Halftern, sondern durch grobe Hanfschlingen an den Vorder- und Hinterfesseln befestigt, so daß die Fußgelenke vielfach geschwollen oder durchgerieben sind. Vom Februar bis Mai werden sie nach Oberägypten auf die Weide — berstäm — geschickt. Von dem monatelangen Kleefutter werden sie aufgeschwemmt, schwitzen leicht und ermüden schnell. Vom Mai bis Januar wird Heu und Gerste gefüttert. — Die Cavallerie trägt Waffenrock und Hosen von verschiedenfarbigem Tuche, blauen Mantel und Stiefeln bis zum Knie.

Die Stärke der Cavallerie beträgt zwei Ulanen-, vier Dragoner- und vier Husaren-Regimenter, jedes zu fünf Escadrons.

Stab eines Cavallerie-Regiments :

- 1 Oberst,
- 1 Oberstlieutenant,
- 3 Majors,
- 1 Rittmeister als Adjutant,

- 1 Fahnenträger,
- 4 Aerzte,
- Schreiber, Ordonnanzen zc.
- Stärke einer Escadron:
- 1 Rittmeister,
- 1 Premierlieutenant,
- 3 Secundelieutenants oder Offiziersaspiranten,
- 1 Sergeantmajor,
- 1 Sergeantsfourier,
- 4 Sergeanten,
- 15 Corporale,
- 3 Trompeter,
- 104 Gemeine,
- 1 Hofarzt,
- 3 Beschlag- und Waffenschmiede.

In Summa zählt die Escadron 138 Pferde. Oberst und Oberstlieutenant haben drei, die Majors, Rittmeister und Premierlieutenants zwei, die Secundelieutenants eine Ration. Bis zum Rittmeister incl. werden den Offizieren die Pferde vom Staate gestellt.

c) Artillerie.

Die Artillerie zerfällt in Festungs- und Feld- Artillerie.

Die Festungs-Artillerie wird in drei Regimentern eingetheilt, die in Cairo, Alexandrien, Damiette und Rosette garnisoniren. Sie hat ein sehr zahlreiches, buntes, aus Europa und den Siebereien von Bulacq bei Cairo stammendes Material, darunter viele Armstrongkanonen.

Die Feld-Artillerie führt 4pfündige Krupp'sche Hinterlader, die mit sechs Pferden bespannt sind. Die Pferde werden in der Normandie angekauft; mit Maulthieren ist nur noch der Train bespannt. In Bezug auf Wartung und Behandlung der Pferde gilt das für die Cavallerie Gesagte. Die Schießübungen werden auf dem ganz nach Französischem Muster angelegten Polygon auf der Abasse — Exerzier- und Lagerplatz in der Wüste bei Cairo — abgehalten. Auch das Reglement ist französisch. Die Uniform der Artillerie besteht in braunem Waffenrocke und Hosen mit rothen Streifen, Stiefeln bis zum Knie und blauem Mantel.

Die Feld-Artillerie wird in fünf Regimentern zu drei Bataillonen eingetheilt, von denen zwei vier fahrende, das dritte zwei reitende Batterien à sechs Geschütze haben.

Stab eines Artillerie-Regiments:

- 1 Oberst,
- 1 Oberstlieutenant,
- 3 Majors als Bataillons-Commandeure,
- 1 Hauptmann als Adjutant;
- 4 Aerzte,
- Schreiber, Ordonnanzen zc.

Stärke einer fahrenden Batterie:

- 1 Hauptmann,
- 2 Premierlieutenants,
- 2 Secundelieutenants oder Offiziersaspiranten,
- 1 Sergeantmajor,
- 1 Sergeantsfourier,
- 6 Sergeanten,
- 12 Corporale,

- 3 Trompeter,
- 114 Gemeine,
- 1 Hofarzt,
- 4 Beschlag'schmiede und Handwerker.

Im Ganzen hat die fahrende Batterie 80 Pferde und 50 Maulthiere. Oberst und Oberstlieutenant beziehen drei, die Majors und Hauptleute zwei, die Lieutenants eine Ration.

d) Pioniere.

Es giebt ein Bataillon Pioniere, dessen Eintheilung und Stärke mit der eines Infanterie-Bataillons übereinstimmt. —

Die monatliche Besoldung der regulären Truppen beträgt:

Für die Gemeinen	4 M.
" " Corporale	8 "
" " Sergeanten	14 "
" " Sergeantsfouriers u. Sergeantmajors	18 "
" " Secundelieutenants . circa	85 "
" " Premierlieutenants . "	100 "
" " Hauptleute u. Rittmeister "	150 "
" " Majors und Oberstlieutenants	400—500 "
" " Obersten	800 "
" " Generalmajors	1600 "
" " Generallieutenants	2000 "

Servis wird nicht gezahlt. — Die Besoldung der Offiziere fremder Nationalität ist durchgängig höher; sie wird bei Anstellung oder Beförderung derselben besonders normirt.

Vor dem Ausmarsche in den Abyssinischen Krieg waren die regulären Truppen in fünf Divisionen formirt, von denen zwei in Cairo, eine in Alexandrien, eine in Thura, drei Meilen südlich Cairo auf dem rechten Nilufer, eine in Rast Wadi, d. h. Anfang des Thales, nämlich des zwischen Zagazig und Ismaïlia sich hinziehenden fruchtbaren Thales Tumailat, ihre Stabsquartiere hatten. Die Divisionen zählten zwei Infanterie- und eine Cavallerie-Brigade zu je zwei Regimentern. Außerdem gehörte zu jeder derselben ein Artillerie-Regiment und eine oder mehrere Compagnien Pioniere.

V. Die irreguläre Reiterei.

Die Bazi Bozuk werden je nach Bedürfnis aus allen Theilen des Türkischen Reiches angeworben. Besonders zahlreich finden sich Arnauten, Albanesen, Syrier und Candioten unter ihnen. Ihre Zahl wird nur durch das augenblickliche Bedürfnis und finanzielle Rücksichten bedingt. Sie sind in Oberägypten, Nubien, dem Sudan und am Rothen Meere stationirt und werden den Expeditionen nach den unter zweifelhafter Aegyptischer Oberhoheit stehenden Ländern (s. u.), der Caravane der Mekkahpilger u. dgl. zugetheilt. Persönlich tapfer, waghalsig, ehrgeizig, ihren Offizieren blind ergeben, sind sie für den Einzelkampf, in dem sie allein auftreten, in vorzüglicher Weise geeignet. Sie erhalten Uniform, Säbel und Pistolen, Munition, Brod und ein Pferd, das durch allmähliche Abzahlung von ihrem Solde von monatlich 24 M. in ihren

Besitz übergeht. Je 400 Bazi Bozut bilden eine Ordbie, die unter einem Samja steht. Derselbe erhält seine Befehle direct vom Kriegsministerium und ernennt für je 200 Mann aus seiner Ordbie einen Commandanten und vier Offiziere. Für die Expeditionen werden den Bazi Bozut Geschütze und Infanterie von den Kubier-Regimentern zugetheilt. Sie treten dann unter das Commando des die Expedition leitenden Offiziers. Zur Zeit wird die irreguläre Reiterei auf 15,000 Pferde geschätzt.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Der Waffenschef der Infanterie an die Commandanten der Schulen und Wiederholungskurse der Infanterie.
(Vom 10. Mai 1876.)

Der Bundesrath hat unterm 5. ds. Mts. beschlossen, dem Art. 180 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. August 1851 die Anwendung zu geben, daß dem Bataillonscommandanten mit Majorsgrad die gleichen Strafbefugnisse zustehen, wie dem ehemaligen Bataillonscommandanten.

Sie werden eingeladen, davon zu Ihrem Verhalt Kenntlich zu nehmen.

Den Commandanten der Füsilierbataillone geht dieses Kreis Schreiben durch gefällige Vermittlung der Kantone zu.

(Vom 10. Mai 1876.)

Nach §. 1 des Verkleidungsreglements vom 24. Mai 1875 tragen die zur Adjutantur abkommandirten Offiziere als besondere Auszeichnung eine rothe Fangschnur. Aus den Art. 65 und 66 der Mil.-Org. geht sebonn hervor, daß nur die Adjutanten für die in den Tafeln XXI bis XXVIII aufgeführten Stäbe für diesen Dienst abkommandirt werden, während die Befehung der Stellen der Bataillonsadjutanten durch dieselbe Behörde erfolgt, welcher das Recht der Breveitlung zusteht.

Die Bataillonsadjutanten sind somit zum Tragen der Fangschnur nicht befugt. Gleichwohl kommt es vor, daß solche, sowie dem Vernehmen nach auch einige andere nicht zur Adjutantur kommandirte Offiziere diese Auszeichnung tragen.

Sie werden deshalb eingeladen, das unbefugte Tragen von Fangschnüren zu unterfragen.

Bundesstadt. (Ernennungen.) Hr. Oberstl. Adolf Sarer von Niederlenz (Aargau) wurde zum Commandanten der X. Brigade ernannt. Hr. Commandant Meyer-Bisont wird zum Oberstl. und Commandanten des 14. Landwehr-Regiments befördert. Zum Commandanten der 3. Landwehr-Brigade wurde ernannt Hr. Oberstl. Karl Fonjalla.

(Ablehnung einer Beförderung.) Hr. Oberstl. Meyer-Bisont, welcher vom Bundesrath am 7. April zum Commandanten des 14. Landwehr-Regiments ernannt wurde, hat die Wahl abgelehnt. — Ein seltener Fall und ein Fingerzeig für die Behörde.

— Der Bundesrath hat die Abhaltung der Wiederholungskurse für die Verwaltungstruppen, welche Kurse nach dem Schultableau im Mai und Juni hätten stattfinden sollen, auf das Jahr 1877 verschoben.

— Herr Major Joh. Konrad Altherr, in Bühler, wurde vom Bundesrath zum Commandanten des den Kantonen Appenzell Auser- und Innerrhoden angehörenden Landwehrbataillons Nr. 84 ernannt.

— Der Bundesrath hat die vom Landrath des Kantons Unterwalden nit dem Wald unterm 15. März abhin erlassene Vollziehungsverordnung zur neuen eidg. Militärorganisation mit einigen Bemerkungen genehmigt.

— Der Bundesrath hat die im Reglement vom 10. Januar 1870 über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgende Unterstützung vorgesehene Vergütung für das Jahr 1876 von 25 auf 50 Patronen erhöht, und im Fernern beschlossen, daß die Schießübungen, für welche ein Beitrag verlangt wird, ausschließlich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden haben.

— Der Bundesrath hat an das eidg. Turnfest, welches vom 5. bis 8. August in Bern stattfinden wird, eine Ehrengabe von Fr. 400 zu geben bewilligt.

— Herr Oberleutenant Matthias Legler, von Diesbach (Glarus), ist vom Bundesrath zum Adjutanten des Schützenbataillons Nr. 8 ernannt und gleichzeitig zum Hauptmann befördert worden.

(Ernennung.) Verfügung betreffend Bezug der Militär-Entlassungstaxe. Mit Schreiben hat die Regierung des Kantons Bern mit Rücksicht auf die am 9. Juli nächstkünftig stattfindende Volksabstimmung über das Militärsteuergesetz die Ansicht ausgesprochen, es werde der Bezug der Militärsteuer auch für das Jahr 1876 noch nach dem bisherigen Modus stattfinden, worauf der Bundesrath erwiderte, daß bis nach stattgehabter Volksabstimmung über das eidg. Militärpflichtersatzsteuergesetz die Kantone nicht berechtigt seien, die Erbschaftsteuer pro 1876 nach ihrer eigenen Gesetzgebung zu erheben. Sowohl für den Fall der Annahme als denjenigen der Verwerfung des Gesetzes müsse sich der Bundesrath die weitem Maßnahmen vorbehalten.

(Ausschlappen-Tableau's), welche die je eine Division bildenden Truppen ersichtlich machen und ein Bild der Nummerirung und Farbe der Truppen-Einheiten geben, sind diesen Augenblick von der Firma der H. B. Born und Moser in Herzogenbuchsee zu beziehen. — Ueber die Zweckmäßigkeit der Ausschlappen, wie sie eingeführt worden, kann man verschiedener Ansicht sein; doch nachdem es einmal geschehen, so sind die erwähnten Tableau's ein beinahe unentbehrliches Instruktionsmittel geworden, der Mannschaft die Zusammenstellung der Divisionen anschaulich und die verschiedenen Truppengattungen kenntlich zu machen. Näheres im heutigen Inserat.

Ausland.

Deutsches Reich. (Die deutsche Armee) wird laut neuestem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres in diesem Jahre nachstehende Organisations-Veränderungen erfahren: 1. Formirung eines Cavallerie-Divisionsstabes in Reg. 2. Formirung eines Landwehr-Brigade-Commandos. 3. Die Landwehr-Regiments-Commandos betreffend: a) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35; b) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Breslau) Nr. 38 zu zwei Bataillonen, an Stelle des Reserve-Landwehr-Bataillons (Breslau) Nr. 38; c) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Köln) Nr. 40 zu zwei Bataillonen an Stelle des Reserve-Landwehr-Bataillons (Köln) Nr. 40. 4. Formirung eines Eisenbahn-Regiments zu zwei Bataillonen an Stelle des Eisenbahn-Bataillons. 5. Erhöhung der Etatsstärke der fünf reitenden Batterien der Feldartillerie-Regimenter Nr. 8, 14 und 25 von vier auf sechs bespannte Geschütze. 6. Normirung der Kopfstärke von 12 Fußartillerie-Compagnien in Eisen-Bohringen auf je 144 und der übrigen 76 Compagnien auf 114 Mann. 7. Erhöhung der Zahl der Reitpferde der Train-Bataillone um 3 per Compagnie, in Summa 93 Pferde mehr.

Oesterreich. (Ertl's Aurburtheilung.) „Gyppollt Ertl, Freiherr von Krehlan, aus Leoben gebürtig, 23 Jahre alt, katholisch, ledig, dergelt l. l. Lieutenant des 12. Feldjäger-Bataillons, ist des Verbrechens der Auspähung nach den §§ 324 und 325 des M.-St.-G., sowie des Vergehens wider die Lucht und Ordnung durch leichtsinniges Schuldenmachen nach dem § 269, lit. h, schuldig und wird deshalb nebst Cassation der Officierscharge und Verlust des Adels für seine Person mit zehnjährigem, mit einmaligem Fasten in jedem Monate verschärften Kerker bestraft.“